



Zwischen

**dem Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat**

und

**der Stadt Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister**

wird ab 01.01.2011 folgende Heranziehungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43, 2004, S. 644) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch (XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I Nr. 67, 2003, S. 3022, 3023), in der zur Zeit gültigen Fassung, zur Durchführung von Aufgaben des Landkreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe in dem sich aus § 1 ergebendem Umfang geschlossen:

§ 1

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Stadt Göttingen nimmt für den Landkreis Göttingen alle Aufgaben eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII für ihren Bereich wahr. Die Heranziehung umfasst auch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren sozialhilferechtlicher Forderungen im Namen und im Auftrage des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Stadt Göttingen entscheidet im Namen des Landkreises Göttingen als Träger der Sozialhilfe. Dieser kann für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen und die recht- und zweckmäßige Aufgabendurchführung prüfen.
- (3) Widerspruchsbescheide erlässt der Landkreis. Sozialgerichtliche Verfahren werden von der Stadt Göttingen geführt.

§ 2

Datenübermittlung

Daten, die der Landkreis Göttingen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder anderweitiger Verpflichtungen Dritten liefern muss, werden dem Landkreis Göttingen zeitgerecht und unabhängig vom eingesetzten EDV-Verfahren von der Stadt Göttingen in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 3

Personal

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Göttingen.

- (2) Hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses des eigenen Personals der Stadt Göttingen besteht keine Regressmöglichkeit gegenüber dem Landkreis Göttingen.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Der Landkreis Göttingen erstattet der Stadt Göttingen monatlich die Aufwendungen, die dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zuzurechnen sind, sowie die Aufwendungen, die ihr aus der Durchführung der Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII (örtlicher und überörtlicher Träger) entstanden sind. Die Erstattung der Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von übrigen Aufgaben des örtlichen Trägers entstanden sind, erfolgt im Rahmen der gesondert zwischen Stadt und Landkreis Göttingen geschlossenen Finanzvereinbarung. Von den Aufwendungen sind die mit ihnen zusammenhängenden Erträge abzuziehen. Abschläge werden in Höhe der Aufwendungen des Vormonats, gerundet auf volle Tausend €, vom Landkreis Göttingen am 01. des Monats gezahlt.
- (2) Neben den Aufwendungen nach Absatz 1 werden der Stadt Göttingen für entstehende Personal- und Verwaltungskosten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII vom Landkreis Göttingen jährlich pauschal die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für 10,5 Stellen der Entgeltgruppe 8 TVöD ermittelten 476.700 € Personalkosten (45.400 €/Stelle) zuzüglich 52.500 € Personalgemeinkosten (5.000 €/Stelle) sowie 71.400 € Sachkosten (6.800 €/Stelle) erstattet. Die Zahlungen sind fällig in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Zu Beginn eines jeden Jahres (spätestens bis zum 31.03.) erfolgt eine Prüfung, ob die Höhe der Personalkostenerstattung für 10,5 Stellen der Entgeltgruppe 8 TVöD unter Berücksichtigung der aktuell von der KGSt ermittelten Personalkosten anzupassen ist.
- (3) Mit den Erstattungsbeträgen der Absätze 1 und 2 sind sämtliche Aufwendungen und Leistungen, die die Stadt Göttingen erbringt, abgegolten.

§ 5

Kennzahlenvergleiche

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich an Kennzahlenvergleichen zur Sozialhilfe nach dem SGB XII, an denen sich der Landkreis Göttingen beteiligt, teilzunehmen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu Fragen, die den Landkreis Göttingen als örtlichen Träger der Sozialhilfe betreffen, durch den Landkreis Göttingen.

§ 7

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 8

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des 01.01.2011 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen bzw. dem Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.

Göttingen, den 06.10.2010

Göttingen, den 12.10.2010

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

gez.

gez.

(Schermann)

(Meyer)

(Zustimmung des Rates ist am 11.08.2010 erfolgt)